

# Stellungnahme

---

**zu Regelungsentwürfen aus Abteilung III des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Beschleunigung von  
Netzanschlüssen**

Stand: 21. Mai 2024



## I. Einleitung

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich.

Voraussetzung für das zügige Gelingen der Energiewende sind gesetzlich verankerte Instrumente, wie beispielsweise verbindliche Rückmeldefristen für Verteilnetzbetreiber. Durch das Schließen dieser bisherigen Lücke in der Gesetzgebung wird für die investierenden Handelsunternehmen Rechtssicherheit geschaffen und die notwendigen Investitionen in PV-Anlagen und in die Ladeinfrastruktur vorangetrieben. HDE-Mitgliedsunternehmen berichten seit langem von massiven zeitlichen Verzögerungen bei Netzanschlussverfahren (von bis zu 18 Monate), von überbordender Bürokratie auf der Seite der Verteilnetzbetreiber (unterschiedliche Anforderungen, Vorgaben zur Dokumentation und Formulare der ca. 900 Verteilnetzbetreiber) sowie von fehlender Planungssicherheit.

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Vorabkonsultation Stellung zu den Regelungsentwürfen aus Abteilung III des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Beschleunigung von Netzanschlüssen nehmen zu können und weitere Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

## II. Position des HDE

---

### 1. Rückmeldefristen im Netzanschlussverfahren

- **Allgemeine Ausführungen**

Die Vereinheitlichung und Digitalisierung der Prozesse um den Netzanschluss ist zu begrüßen. Hierbei ist zu beachten, dass die Anschlussbegehrenden bundesweit einheitliche Formate, inhaltliche Anforderungen und Kommunikationswege vorfinden. Es muss zwingend verhindert werden, dass einzelne Netzbetreiber eigene Wege gehen. Vorgaben hierzu sollten durch die Bundesnetzagentur gemacht werden.

- **Zu § 17 Abs. 5 Satz 5 EnWG-E**

Die Festlegung von Fristen für Verteilnetzbetreiber (VNB) ist für Anschlussnehmer sehr positiv, da die Anschlussnehmer mehr Planungssicherheit bei Netzanschlussverfahren brauchen. Davon hängt es maßgeblich ab, ob und inwiefern Unternehmen ihre Investitionen in PV-Anlagen, Ladesäulen, etc. tätigen werden und welche Wirtschaftlichkeit diese Anlagen haben werden.

Die bisher für Niederspannung geltende Frist von zwei Monaten gem. § 19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung wird in der Praxis von VNB leider umgangen, da jegliche Äußerung des VNB, auch Verschiebung auf „ungewiss“, bisher für die Erfüllung des § 19 Abs. 2 genügt hatte. In der Mittelspannung gab es bisher gar keine Fristen.

Es sollten auch unbedingt Rechtsfolgen für Fristverletzungen festgelegt werden. (siehe nächster Punkt)



- **Zu §21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG-E**

Dass die Bundesnetzagentur künftig die Möglichkeit hat, mithilfe von Abschlägen im Rahmen der Anreizregulierung auf die Nichteinhaltung von Vorgaben zu Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren zu reagieren, ist für Anschlussnehmer sehr positiv. Der HDE begrüßt diese Regelung außerordentlich.

Des Weiteren sind z.B. Bußgeld-Vorschriften im Fall von Fristverletzungen (vor allem im Zusammenhang mit § 17 Abs. 5 Satz 5 EnWG-E) denkbar: Anschlussnehmer haben in verschiedenen Bereichen (z.B. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz, GEIG) Bußgelder, wenn sie die Ausbaupflichten nicht erfüllen. Wenn jedoch der notwendige Netzanschluss vom VNB nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, sollte der VNB mit entsprechenden Bußgeldern zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Lücke in der bisherigen Regulierung sollte in dieser Novelle zwingend gefüllt werden. Des Weiteren sollte eine Genehmigungsfiktion ermöglicht werden: Fehlende Rückmeldungen der VNB über festgelegte Fristen hinaus sollten von Anschlussnehmern als Zustimmung gewertet werden dürfen.

- **Zu § 14e Abs. 2a EnWG-E**

Für eine erfolgreiche Energiewende ist es essenziell, dass es eine gemeinsame Internetplattform für alle ca. 900 Verteilnetzbetreiber gibt, damit Anschlussnehmer schnell und bürokratiearm einen Antrag auf ein Netzanschlussbegehren stellen und den Bearbeitungsstand live verfolgen können. Aktuell sieht der Arbeitsentwurf vor, dass es eine Plattform gibt, die jedoch zur jeweiligen Internetseite des VNB führen soll. Mit ca. 900 Webseiten und ihren jeweiligen Besonderheiten wird der Bürokratieaufwand der VNB jedoch nicht überwunden.

- **Zu § 17 Abs. 5 Satz 2 EnWG-E**

Es ist für Anschlussnehmer sehr positiv, dass VNB Anschlussnehmern künftig folgende Infos zur Verfügung stellen müssen: 1. in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird, und 2. die Angabe, welche Informationen Anschlussbegehrende aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren der jeweiligen Anlagenart übermitteln müssen. Es ist aber auch notwendig, dass Verteilnetzbetreiber Anschlussnehmern Infos zum aktuellen Bearbeitungsstand digital zur Verfügung stellen sollen.

Aufgrund deren Bedeutung sollten Ladepunkte für Elektromobile ausdrücklich neben sonstigen Verbrauchseinrichtungen mit aufgenommen werden.

- **Zu § 17 Abs. 5 Satz 9 EnWG-E**

Bei Nicht-Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, hat der Netzbetreiber hierauf innerhalb von zwei Wochen hinzuweisen; die Frist nach Satz 5 beginnt in diesem Fall jeweils erneut mit dem Eingang der nachgeforderten Informationen beim Netzbetreiber, den dieser dem Anschlussbegehrenden unverzüglich in Textform zu bestätigen hat. Es ist positiv, dass VNB künftig eine klar definierte Frist für Nachforderungen bei Nicht-Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen bekommen. Die Verlängerung der gesamten Bearbeitungsfrist für VNB bei Nachforderung kann jedoch bei wiederholtem Auftreten für Anschlussnehmer schwierig werden. Deshalb ist an dieser Stelle unbedingt ein Vermerk hinzuzufügen, dass solche Nachforderungen von den VNB nicht zur Verlängerung der gesamten Bearbeitungsfrist von acht Wochen missbraucht werden dürfen und wohlwollend anzuwenden sind. Um solche Fälle zu vermeiden, sollte die Bundesnetzagentur als Prüfbehörde kontrollieren,



dass die Option mit Nachforderung von den VNB nicht zur Verlängerung der gesamten Bearbeitungsfrist missbraucht wird.

- **Zu § 17 Abs. 5 Satz 9, 10 EnWG-E und § 8 Abs. 8 Satz 10, Abs. 9 Satz 6, Abs. 9 Satz 12 EEG-E:**

Die Abstimmung einheitlicher Formate und Anforderungen an die Inhalte von Netzanschlussbegehren sollte durch die Bundesnetzagentur als neutrale Instanz geleitet werden. So lässt sich eine frühzeitige Beteiligung und Information von Marktakteuren ermöglichen, die keine Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind.

Ferner kann die Bundesnetzagentur für Verbindlichkeit für alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sorgen. Durch eine klare Zuweisung der Zuständigkeit an die Bundesnetzagentur lässt sich zudem eine fristgerechte Abstimmung sicherstellen.

- **Zu § 17 Abs. 5 Satz 10 EnWG-E**

Eine Vereinheitlichung der Formulare, etc. der VNB ist sehr begrüßenswert. Für Anschlussnehmer ist es aber noch wichtiger, wenn diese Bestimmung als Verpflichtung formuliert ist. („VNB müssen einheitliche Formulare und Anforderungen an Inhalte bis 1.1.26 abstimmen“.)

## **2. Unverbindliche Netzanschlusssauskunft**

- **Zu § 17a EnWG-E**

Der HDE begrüßt den Vorschlag der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft grundsätzlich, die Grenze von 135 kW wird jedoch in der Praxis dazu führen, dass viele PV-Anlagen auf Filialen der Handelsstandorte von der Möglichkeit der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft nicht profitieren werden.

- **Zu § 17a Satz 3 Nr. 2 und Nr. 4 EnWG-E**

§ 17a Satz 3 Nr. 2 und Nr. 4 EnWG-E enthalten Regelungen zu grundsätzlich geeigneten Netzverknüpfungspunkten, bei welchen aber entweder aufgrund von bereits bestehenden Reservierungen oder noch nicht erfolgtem Netzausbau im Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens nicht ausreichend Netzanschlusskapazität zur Verfügung steht.

Der HDE regt an, für diese Netzanschlusskapazität die Möglichkeit einer „Warteschlange“ mit dem § 17a EnWG-E einzuführen:

*„Netzanschlusssuchende können den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen für Netzverknüpfungspunkte nach Satz 3 Nummer 2 und Nummer 4 mitteilen, dass der Netzanschlusssuchende die mitgeteilten Netzverknüpfungspunkte für dessen Vorhaben nach Satz 2 vormerkt. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen teilen Netzanschlusssuchenden unverzüglich mit, wenn von diesen mitgeteilte und vorgemerkte Netzverknüpfungspunkte verfügbar werden. Haben mehrere Netzanschlusssuchende den gleichen Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt und vorgemerkt, kann der Netzanschlusssuchende den Netzverknüpfungspunkt anschließen lassen, dessen Netzanschlussbegehren zuerst bei den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zugeht.“*



- **Zu § 17a Satz 8 und Satz 11 EnWG-E**

Auch hier ist eine zentrale Rolle der Bundesnetzagentur unerlässlich (siehe die Anmerkungen zu § 17 Abs. 5 Satz 10 EnWG-E und § 8 Abs. 8 Satz 10, Abs. 9 Satz 6, Abs. 9 Satz 12 EEG-E).

Eine nachgelagerte Mitteilung an die Bundesnetzagentur ist in § 17a Satz 11 EnWG-E vorgesehen. Wird die Bundesnetzagentur erst bei Inbetriebnahme der Auskunftsmöglichkeit von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen involviert, kann dies zu Verzögerungen führen, wenn die Bundesnetzagentur dann erst Vorgaben macht.

- **Zu § 8 Abs. 8 Satz 3 EEG-E**

Auch hier fordert der HDE eine gemeinsame Internetplattform für alle ca. 900 Verteilnetzbetreiber. Wenn jeder Verteilnetzbetreiber Anträge über seine eigene Webseite sammelt, ist die aktuelle Bürokratie auf der Seite der Verteilnetzbetreiber damit nicht überwunden.

- **Zu § 8 Abs. 8 Satz 5 EEG-E**

Es ist sehr positiv, dass Verteilnetzbetreiber Anschlussnehmern künftig innerhalb von acht Wochen folgende Informationen zur Verfügung stellen müssen: Zeitplan für die unverzügliche Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten; einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, sowie weitere Daten zum Netzanschluss.

Leider fehlen jedoch Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes (z.B. Pönalen): Anschlussnehmer haben in verschiedenen Bereichen (z.B. GEIG) Bußgelder zu entrichten, wenn sie die Ausbaupflichten nicht erfüllen. Wenn jedoch der notwendige Netzanschluss fehlt bzw. vom VNB nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, sollte der VNB mit entsprechenden Bußgeldern zur Rechenschaft gezogen werden.

- **Zu § 8 Abs. 9 S. 4 EEG-E**

Es sollte ein einheitliches Webportal für Netzanschlussbegehren für alle Netzbetreiber geschaffen werden und nicht ein Webportal pro Netzbetreiber entstehen.

### **3. Kapazitätsreservierungsmechanismus**

Der HDE begrüßt den Vorschlag Kapazitätsreservierungsmechanismus grundsätzlich, die Grenze von 135 kW wird jedoch in der Praxis dazu führen, dass viele PV-Anlagen auf Filialen der Handelsstandorte von der Möglichkeit der Kapazitätsreservierung nicht profitieren werden.

- **Zu § 8a Abs. 2, Abs. 3 EEG-E:**

Die Entwicklung gemeinsamer, objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien für die Reservierung von Netzanschlusskapazität unter angemessener Berücksichtigung der Belange von Anschlussbegehrenden sollte durch die Bundesnetzagentur als neutrale Instanz geleitet werden. So lässt sich eine frühzeitige Beteiligung und Information von Marktakteuren ermöglichen, die keine Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind.



Ferner kann die Bundesnetzagentur für Verbindlichkeit für alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sorgen.

Durch eine klare Zuweisung der Zuständigkeit an die Bundesnetzagentur lässt sich zudem eine fristgerechte Abstimmung sicherstellen. Eine nachgelagerte Mitteilung an die Bundesnetzagentur ist in § 8a Abs. 3 EEG-E vorgesehen. Hierdurch besteht das Risiko von Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung.

- **Weiterführende Lösungsvorschläge**

Um den Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen und Netzbetreiber zu entlasten, ist es empfehlenswert, reine Eigenverbraucheranlagen in Kundenanlagen ohne aufwändige Netzanschlussverfahren und ohne Zustimmung seitens des Verteilnetzbetreibers ans Netz anschließen zu lassen. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber sicherstellt, dass es zu keiner Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung kommt und der Netzbetreiber über die Errichtung der Anlage informiert wird. Sofern diese Anlagen keinen Strom ins Netz einspeisen, sollten PV-Anlagen also von der Netzanschlusspflicht befreit sein. Zur Umsetzung dieses Vorschlags bedarf es außerdem einer separaten Kategorie „Eigenversorgungsanlage“ im Marktstammdatenregister. Aktuell muss formell immer 1 kWp als Einspeisung angegeben werden.